

---

## **BEB - Besondere Einkaufsbedingungen bei Rahmenbestellungen der Firma Fahrtec Systeme GmbH**

Gültig ab 17.11.2022

Letzte Überprüfung: 17.11.2022

Die BEB bestehen aus insgesamt: 4 Seiten (§§ 1-9)

### **Präambel**

Die Fahrtec Systeme GmbH ist daran interessiert, sich von leistungsfähigen Lieferanten mit bestimmten Produkten beliefern zu lassen. Der Lieferant als Vertragspartner ist daran interessiert, die Belieferung von Fahrtec Systeme GmbH mit Produkten zu übernehmen. Zur Umsetzung dieser Maßgaben schließen die Parteien einen Rahmenvertrag mit festgelegter Laufzeit, i.d.R. für 1 Kalenderjahr.

### **§1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die besonderen Einkaufsbedingungen gelten bei Rahmenbestellungen für das Beschaffungswesen. Sie ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bei besonderen schriftlichen Liefervereinbarungen und stehen im Rang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Fahrtec Systeme GmbH.
2. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, selbst wenn in Einzelkorrespondenz auf solche hingewiesen wird.
3. In der Rahmenbestellung werden die maximale Lieferfrist ab Bestelleingang und die Laufzeit der Rahmenvereinbarung festgelegt.

### **§2 Lieferabruf**

1. Fahrtec Systeme GmbH übermittelt dem Lieferanten schriftliche Teilbestellungen als Abrufauftrag aus der Rahmenbestellung.
2. Sofern keine Sondervereinbarung geschlossen wurde, wird als unverbindliche Zielmenge 1/12 der Gesamtbestellmenge eines Artikels je Monat festgelegt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die im Lieferabruf genannte Zielmenge sowie eine Mehrmenge von 20 % liefern zu können.

### **§3 Liefertermine**

1. Die in der Teilbestellung angegebenen Liefertermine, -fristen und -mengen sind verbindlich. Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Teilleistungen und Vorablieferungen als solche anzunehmen. Die Annahme von Teilleistungen stellt keinen Verzicht auf die vollständige und termingerechte Erfüllung dar. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der von Fahrtec Systeme GmbH angegebenen Empfangsstelle maßgeblich.
2. Fahrtec Systeme GmbH ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen und/oder zu vergüten. Fahrtec Systeme GmbH kann von dem Lieferanten die Abholung zu viel gelieferter Vertragsgegenstände auf dessen Kosten verlangen.
3. Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant haftet auch für den Verzug seiner Vorlieferanten/Zulieferer und Subunternehmer.
4. Ist erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

---

Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant selbst nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine bleibt hiervon unberührt.

#### **§4 Verspätete Lieferung**

1. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Fahrtec Systeme GmbH stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
2. Der bei der Warenannahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden.

#### **§5 Lieferung von Ersatzprodukten (Deckungskauf)**

1. Gerät der Lieferant mit seinem Produkt in Lieferverzug, ist er verpflichtet Fahrtec Systeme GmbH ein Ausweichprodukt (Deckungskauf) mit den gleichen Produktmerkmalen (Spezifikation) anzubieten. Dieses muss zum Liefertermin verfügbar sein.
2. Fahrtec Systeme GmbH erwirbt das Ausweichprodukt termingerecht vom Lieferanten zu den in der Rahmenbestellung vereinbarten Bedingungen. Eventuell anfallende Mehrkosten trägt der Lieferant.

#### **§6 Vertragsstrafe**

1. Der Lieferant garantiert den vereinbarten Liefertermin und akzeptiert eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung je Kalendertag der Verzögerung bis zu 5 % des gesamten Auftragswertes der Teilbestellung.
2. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant den vereinbarten Termin überschreitet, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand.
3. Weitergehende Ansprüche von Fahrtec Systeme GmbH, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch das Vertragsstrafeversprechen nicht berührt. Bei deren Geltendmachung wird eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet.

#### **§7 Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte**

1. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Einkaufsbedingungen entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern u.a. stehen ausschließlich Fahrtec Systeme GmbH zu. Der Lieferant ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Lieferanten an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an Fahrtec Systeme GmbH zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
2. Fahrtec Systeme GmbH wird Eigentümerin aller vom Lieferanten gelieferten und im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält Fahrtec Systeme GmbH ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

3. Werden im Rahmen der Erfüllung der Einkaufsbedingungen bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know How) des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch Fahrtec Systeme GmbH notwendig, erhält Fahrtec Systeme GmbH an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know How) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Punkt 1 genannten Nutzungsarten.
4. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Lieferant vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass der Lieferant zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Der Lieferant stellt Fahrtec Systeme GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Fahrtec Systeme GmbH wegen der Verletzung von Rechten an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen richten.
5. Der Lieferant wird Fahrtec Systeme GmbH alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für Fahrtec Systeme GmbH erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Fahrtec Systeme GmbH zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die Fahrtec Systeme GmbH alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte Fahrtec Systeme GmbH ausschließlich zustehen. Hat Fahrtec Systeme GmbH an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt Fahrtec Systeme GmbH die Erfindung auf den Lieferanten zurück. Bei Fahrtec Systeme GmbH verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

#### §8 Höhere Gewalt<sup>1</sup>

1. Bei Eintreffen von Ereignissen höherer Gewalt, die Fahrtec Systeme GmbH die Leistungserbringung bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Fahrtec Systeme GmbH nicht.
2. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Ausbleiben von Fachkräften, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
3. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Lieferant auf die Vorleistung (z.B. durch Subunternehmen) Dritter angewiesen ist und sich diese verzögert.
4. Jede Vertragspartei wird alles erdenklich mögliche unternehmen, was erforderlich und potentiell durchführbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von

---

<sup>1</sup> Nach deutscher Rechtsprechung ist **höhere Gewalt** ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares schadenverursachendes Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Als Höhere Gewalt gelten u.a. im weitesten Sinne auch Rohstoffknappheit, Krankheitsaufkommen (Pandemie), die u.a. die Produktion übermäßig beeinflussen.

---

der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass eine Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt länger als 9 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief aufzukündigen

5. Im Falle einer Kündigung bei höherer Gewalt durch die andere Vertragspartei steht Fahrtec Systeme GmbH ein Vergütungsanspruch (Ermittlung des „erbrachten Aufwands“ am Auftragsgegenstand für die gekündigte Leistung) zu und zwar derart, dass die von Fahrtec Systeme GmbH bereits schon tatsächlich erbrachten Leistungen, Teilleistungen und/oder Teillieferungen aus dem vertragsmäßigen Leistungsverzeichnis vollumfänglich erstattet werden.

#### **§9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.
2. Sollte eine Bestimmung der Bedingungen mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen von Fahrtec Systeme GmbH die Vertragsergänzungen zu vereinbaren und die Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt. Handelt es sich bei diesem ausländischen Recht um das Heimatrecht des Lieferanten oder das Recht am Sitz der liefernden Niederlassung oder ist die Unwirksamkeit dem Lieferanten aus sonstigen Gründen bekannt, ist dieser verpflichtet, Fahrtec Systeme GmbH hierüber unverzüglich zu informieren.